

**Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
Geschäftsleitung**

Weltpoststrasse 5
Postfach 128
3000 Bern 15
Telefon: 031 635 20 00
Telefax: 031 635 20 49
E-Mail: kesb@jgk.be.ch
Internet: www.be.ch/kesb

Bern, 14. Dezember 2016

Rahmenbedingungen für Platzierungsverträge bei behördlichen Kindesschutzmassnahmen



Soweit eine Institution nicht der „Tarifregelung 2016 für Institutionen im Behindertenbereich für Kinder und Jugendliche“ der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern untersteht, orientieren sich die Platzierungsverträge bei behördlichen Kindesschutzmassnahmen an folgenden Rahmenbedingungen:

1. Beendigung des Aufenthalts (Kündigungsfristen ordentlich und ausserordentlich)

- a. Sowohl bei ordentlicher als auch ausserordentlicher Kündigung durch die einweisende KESB besteht eine Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende eines Monats. Der Vertrag muss durch die KESB schriftlich gekündigt werden.
- b. Falls die Beistandsperson oder die Institution eine Rück- oder Umplatzierung ernsthaft in Erwägung zieht, ist die KESB umgehend über die Situation zu informieren, damit die weiteren Schritte gemeinsam geplant werden können. Der Austritt sollte im Interesse beider Vertragsparteien (Institution und KESB) nach Möglichkeit längerfristig geplant werden.
- c. Ein sofortiger Ausschluss der betroffenen Person ohne Übergangslösung durch die Institution kommt einer Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Institution gleich. Die KESB bezahlt in Fällen der einseitigen Vertragsauflösung durch die Institution nur die effektiven Aufenthaltstage.

2. Unterbrüche infolge Entweichungen

- a. Grundsatz: Bei einer Entweichung ist (sofern vorhanden) unmittelbar die Beistandsperson/Vormundsperson zu informieren. Die Institution informiert unabhängig davon die zuständige KESB spätestens ab dem 7. Tag der Einweichung.
- b. Bei einem Unterbruch ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die betroffene Person wieder in die Institution zurückkehrt. Dauert der Unterbruch länger, sind die Modalitäten über die Auflösung des Platzierungsvertrages mit der zuständigen KESB im Einzelfall zu definieren. Die ordentliche Kündigungsfrist von einem Monat bildet dabei die Obergrenze.

- c. Ab dem 8. Unterbrechungstag des Betreuungsverhältnisses wird der reguläre Tagessatz um CHF 15.00 für Ernährung gekürzt.

3. Unterbrüche infolge Time-out

- a. Time-out-Kosten werden grundsätzlich nicht zusätzlich entschädigt, ausser der Tarifsatz der Time-out Institution ist höher. In diesem Fall wird die Differenz zusätzlich beglichen.
- b. Für die Time-out bedingten Veränderungen der Nebenkosten muss die Stamminstitution eine separate Kostengutsprache beim leistungspflichtigen Sozialdienst einholen.

4. Kosten vor Eintritt oder Nichteintritt

- a. Grundsätzlich übernimmt die KESB keine Reservationskosten vor Eintritt. Um einen Platz in einer Institution zu sichern, können die Behörde und die Institution ausnahmsweise vereinbaren, dass eine Reservationsgebühr (Freihaltkosten) geschuldet ist.
- b. Eine vertraglich vereinbarte und von der KESB angeordnete Platzierung, die nicht angetreten wird, ist kostenpflichtig (analog 2c.) Der Tarif bleibt so lange geschuldet, als der Platz beansprucht wird, die ordentliche Kündigungsfrist von 30 Tagen bleibt bestehen (analog 2b und 2c).

5. Schadenminderungspflicht

- a. Der Institution kommt in sämtlichen Fällen der Vertragsauflösung eine Schadenminderungspflicht zu (Art. 99 Abs. 3 i.V.m. Art. 44 Abs. 1 OR). Insbesondere hat die Institution bei einem vorzeitigen Austritt der betroffenen Person (insbesondere vor Ablauf der Kündigungsfrist) dafür besorgt zu sein, dass sie den Pflegeplatz anderweitig besetzen kann.
- b. Sollte die Institution den Platz anderweitig besetzen können, endet die Zahlungspflicht der einweisenden KESB. Die Institution ist in solchen Fällen verpflichtet, die einweisende KESB umgehend zu informieren.

Bern, 14.12.2016, GL-KESB in Absprache mit Vorstand und Geschäftsstelle von SOCIALBERN